

# **Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung einer Jagdsteuer**

(vom 09.12.2010 unter Berücksichtigung der 1. Nachtragsatzung vom 27.06.2019)

## **-Lesefassung-**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und des § 1 Abs.1, § 2 und § 3 Abs. 1,3 + 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 09.12.2010/ 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Die Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz unterliegt der Jagdsteuer.
- (2) Zur Ausübung des Jagdrechtes gehören auch die Wildpflege und -hege (Jagdschutz, Abschuss von Raubzeug, Fütterung des Nutzwildes), die Aneignung von Fallwild sowie Eiern und die Tötung fremder wildernder Hunde und Katzen.

## **§ 2**

### **Entstehung der Steuerschuld, Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Steuerjahres.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (3) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin oder der Verpächter für die Steuer; das gilt bei Unterverpachtungen für die Unterverpächterin oder den Unterverpächter. Lässt die Jagdausübungsberechtigte oder der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### § 3

#### **Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechtes in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

#### **§ 3 a**

#### **Steuerbefreiung für juristische Personen**

Die Ausübung des Jagdrechts durch juristische Personen ist steuerfrei.

### § 4

#### **Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von der Pächterin oder dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen. Nebenleistung ist nicht der von der Pächterin oder vom Pächter übernommene Wildschadenersatz.
- (3) Bei Unterverpachtungen gilt der von der Unterpächterin oder dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von der Pächterin oder dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich, auf den Hektar bezogen, aus den Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke des Kreises im Durchschnitt ergibt. Dieser auf volle 50 Cent gerundete Wert wird alle 10 Jahre neu festgestellt.  
Reine Seejagden finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes keine Berücksichtigung. Besteuert werden nur Flächen, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbar sind (jagdbare Flächen). Für Wasserflächen über 10 ha werden als Jagdwert nur 50 % des Durchschnittspachtpreises je Hektar der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (5) Der nach Abs. 4 ermittelte Jagdwert erhöht sich bei
  1. Jagdrevieren mit Hochwildvorkommen als Standwild um 2,00 Euro/ha,
  2. besonders ruhigen Jagdrevieren um 1,00 Euro/ha,
  3. Jagdrevieren mit extrem wenig Verkehrsfallwild um 1,00 Euro/ha.Der Jagdwert erhöht sich somit maximal um 4,00 Euro/ha.
- (6) Der nach Abs. 4 ermittelte Jagdwert vermindert sich bei Jagdrevieren, die durch verkehrsstarke Straßenzüge durchschnitten werden, um 1,00 bis 4,00 Euro/ha, je nach Art der Straße und dem Verhältnis zwischen Größe der Straßenfläche und des Reviers.
- (7) Die Definition der in den Abs. 5 und 6 genannten Merkmale sowie die Feststellung des Jagdwertes erfolgt erstmalig für das Steuerjahr 1995/96 unter Mitwir-

kung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und einer/eines anderen Sachverständigen und wird in der Folge alle zehn Jahre überprüft.

- (8) Der nach Abs. 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen offensichtlich niedriger sind.

## **§ 5**

### **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Kreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Kreisgebiet im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

## **§ 6**

### **Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

## **§ 7**

### **Änderung des Jagdwertes**

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v. H. ändert.

## **§ 8**

### **Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen**

- (1) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat dem Kreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist die Steuerpflichtige Pächterin oder der Steuerpflichtige Pächter, so ist gleichzeitig der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, ist die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige unter Angabe von Gründen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister oder eine andere Sachverständige oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## **§ 9**

### **Heranziehung zur Steuer**

- (1) Die Steuer für das Veranlagungsjahr wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr am Anfang des folgenden Steuerjahres rückwirkend festgesetzt. Der Kreis erhebt auf die Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Steuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das folgende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der neuen Pflichtigen oder dem neuen Pflichtigen wird die von der bisherigen Pflichtigen oder vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, der bisherigen Pflichtigen oder dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 29b Abgabenordnung zulässig:

- Namen, Geburtsdatum und Anschrift des/der Eigentümers/in, der Jagdgenossenschaft, des/der Pächters/in, des/der Jagdausübungsberechtigten eines Jagdbezirkes
- Bildung und Auflösung von Jagdbezirken
- Einsicht in Abschusspläne/Wildnachweisungen und Protokolle der Jagdgenossenschaften
- Inhalt der Jagdpachtverträge.

Die untere Jagdbehörde leitet die oben genannten Daten aus den genehmigten Unterlagen an den Fachdienst Finanzen weiter.

Auf die Informationspflichten gem. DSGVO wird in den Steuerbescheiden hingewiesen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 09.12.2010:

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 20.03.1991 einschließlich ihrer Nachtragssatzungen außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Nachtragssatzung vom 27.06.2019 zur Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung einer Jagdsteuer:

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.